



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
VORSITZENDER DES PLANUNGSAUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
Behördenzentrum • Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl

Regionaler Planungsverband Main-Rhön  
Geschäftsstelle  
Landratsamt Haßberge  
Am Herrenhof 1  
97437 Haßfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
616/2-2  
vom 29.08.2011

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen  
01.11.2011

**Stellungnahme der RPG Südwestthüringen im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“**  
(Beschluss-Nr.: PLA 13/278/2011)

Mit Schreiben vom 29.08.2011 beteiligt der Regionale Planungsverband Main-Rhön die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen an dem Anhörungsverfahren zum Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Main-Rhön (3) im Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens besteht die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.12.2011. Die vom Planungsverband Main-Rhön übergebene Verordnung umfasst folgende Unterlagen:

- Änderungsbegründung
- Verordnungsentwurf
- Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs (Ziele und Grundsätze)
- Anhänge zur Anlage zu §1 des Verordnungsentwurfs
- Begründung
- Begründungskarte „Ausschluss- und Beschränkungsgebiete für Windkraft“
- Umweltbericht.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben den Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ auf der Basis des eingereichten Verordnungsentwurfs geprüft und mit folgendem Ergebnis beraten:

**Dem vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ stehen raumordnerisch relevante Erfordernisse der Freiraumsicherung bezüglich der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung WK 58 „Bergholz“ und**

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen  
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen  
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Behördenzentrum, Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl  
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlwa.thueringen.de  
www.regionalplanung.thueringen.de

**WK 85 „Nördlich Ermershausen“ entgegen. Von der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete WK 58 und WK 85 ist abzusehen. Desweiteren wird die grenzüberschreitende Berücksichtigung der im Anhang zum Ziel B VII 5.3.2. benannten „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ eingefordert.**

Begründung:

Die Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung WK 58 und WK 85 grenzen unmittelbar an im Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT) festgelegte Vorranggebiete Freiraumsicherung (vgl. RP-SWT Z 4-1). Dies betrifft bei WK 58 „Bergholz“ das **Vorranggebiet FS-92 – Keuperlandschaft westlich Römhild** und bei WK 85 „Nördlich Ermershausen“ das **Vorranggebiet FS-97 – Südlicher Höhenrücken des Heldburger Unterlandes**. Diese Gebiete sind gleichzeitig Bestandteil des sogenannten Grünen Bandes als einem besonders sicherungswürdigen Raumstrukturelement (vgl. RP-SWT G 4-3) und besitzen eine herausragende freiraumfunktionale Bedeutung insbesondere in Verbindung mit den Aspekten Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbildschutz/Kulturlandschaftserhalt sowie Sicherung wertvoller Waldgebiete. Aufgrund der Bedeutung dieser unmittelbar angrenzenden Bereiche für das ökologische Freiraumverbundsystem der Planungsregion Südwestthüringen (vgl. RP-SWT G 4-1) und für den Erhalt regional bedeutsamer, gewachsener Kulturlandschaften (vgl. RP-SWT G 4-2 Heldburger Unterland – Gleichberge) ist angesichts der deutlich raum- und grenzübergreifenden Wirkungen von Windenergieanlagen von der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete WK 58 und WK 85 abzusehen. Auch wenn in nachfolgenden Verfahren auf Grund der Bindungswirkung als Grundsatz der Raumordnung relevante Belange im Einzelfall eingestellt werden können, so ist bereits jetzt eine Betroffenheit relevanter raumordnerischer Belange zu konstatieren, die der Errichtung von Windenergieanlagen an den beiden geplanten Standorten entgegensteht.

Entgegen den Darstellungen in den Protokollen des Umweltberichtes auf Seite 70 (WK 58) und Seite 97 (WK 85) ist von erheblichen negativen Umweltauswirkungen grenzüberschreitend auszugehen. Die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der unmittelbaren Nähe zum SPA-Gebiet „Grenzstreifen am Galgenberg-Milzgrund-Warthügel“ (DE 5628303) anzunehmen.

Ausgehend von den im vorliegenden Entwurf bestimmten Ausschlusskriterien und Mindestabständen (s. Anhang zum Ziel B VII 5.3.2) ist bei grenzüberschreitender Berücksichtigung WK 58 zu streichen, da der angegebene Mindestabstand von 1200 m zum thüringischen SPA-Gebiet „Grenzstreifen am Galgenberg-Milzgrund-Warthügel“ nicht eingestellt werden kann. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass auch der Mindestabstand von 800 m zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen (s. Anhang zum Ziel B VII 5.3.2) zwischen WK 58 und der thüringischen Gemeinde Mendhausen teilweise unterschritten wird.

**Müller**

Vorsitzender des Planungsausschusses  
Landrat